Wien, Donnerstag, den 1. Juli 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur rechtlichen Behandlung von Verunreinigungen öffentlicher Wasserläufe durch Fabriksabfälle und den Inhalt städtischer Unrathscanäle.

Von Dr. V. P.

Die so häufige Gepflogenheit, Abfälle und Abwässer gewerblicher Betriebe, sowie die Unrathsmassen der Canäle in öffentliche Wasserläufe abzuführen, gab schon wiederholt Anlaß zu mancherlei Discussionen und Klagen; seit der Herrschaft der neueren wasserrechtlichen Vorschriften hat dieselbe auch in einer Reihe concreter Beschwerdefälle die Jurisdiction der Verwaltungsbehörden beschäftigt. Im Laufe dieses Jahres ist ein derartiger Fall, welcher bereits 1882 anhängig ward, zum vorläufigen Abschlusse gelangt, ein Fall, welcher sowohl seiner principiellen Bedeutung wegen, als auch darum ausführlicher dargestellt zu werden verdient, weil in demselben mit dem Wasserfrevel einer Privatpartei sich auch eine Uncorrectheit seitens einer Gemeinde bezüglich der Benützung öffentlicher Gewässer verbindet. Im Verlaufe seiner administrativrechtlichen Behandlung haben folgende Rechtssätze ihren sententiellen Ausdruck gefunden: 1. Die Ausleitung der Abwässer aus Hadernküche, Holländerraum und Maschinensaal einer Papierfabrik in einen öffentlichen Wasserlauf involvirt eine Uebertretung der §§ 16, Alinea 1 und § 64, Alinea 4 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56. 2. Das Ausblasen des Hadernstaubes aus Papierfabriken in die Luft oder in öffentliche Gewässer ist unstatthaft. 3. Straferkenntnisse in Uebertretungsfällen des Wasserrechtsgesetzes müssen gegen bestimmte Personen gefällt sein.

Es möge nun der ganze Fall, wie er sich in den Entscheidungen der drei Instanzen abgewickelt hat, in Folgendem ausführlich erzählt werden:

Die Papierfabrik von Leopold F. L. & Comp. zu W. führt seit Jahren die Abfallswässer aus der Hadernküche, dem Holländer- und Maschinenraume mittelst eigener Leitungen in das Unterwasser eines an der Nordseite ihres Etablissements fließenden größeren Baches, der als ein öffentlicher Wasserlauf ausgezeichnet ist und in welchem unter Anderem für die fabriksabwärts liegende Strecke das Fischereirecht der Religionsfondsherrschaft zu W. zusteht. Ueberdies herrschte in dieser Fabrik auch der Gebrauch, den Hadernstaub theils in die Luft, theils in das erwähnte Gewässer auszublasen. Als im Jahre 1882 ein Absterben zahlreicher Fische in der fabriksabwärts gelegenen Strecke dieses Baches wahrgenommen wurde, glaubte die fischereiberechtigte Partei die Ursache davon in den angegebenen Modalitäten des Fabriksbetriebes erblicken zu sollen, erstattete deshalb Beschwerde bei dem Stadtrathe zu W., bittend, daß die Fabrik bestraft, ihr die weitere bisherige Ausleitung der Fabriksabwässer in den Bach untersagt und zur Pflicht gemacht werde, den durch Vernichtung der Fische erwachsenen Schaden der Klägerin zu ersetzen.

Ueber diese Beschwerde fällte die erwähnte Bezirksbehörde auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen unterm 3. Juli 1883, Z. 10.085, das Erkenntniß: Genannte Fabriksfirma habe durch eigenmächtige Einleitung flüssiger und gesundheitsschädlicher Abfallsstoffe ihrer Papierfabrik in den öffentlichen Wasserlauf des F.-Baches sich eine Uebertretung des § 16 Alinea 1, des § 20 Alinea 1, des § 64 Alinea 4 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56, schuldig gemacht; dieselbe habe diesen Wasserfrevel in Gemäßheit der Strafsanction des § 66 leg. cit. mit einer Geldstrafe in der Höhe von 50 fl. zu Gunsten des niederösterreichischen Landesculturfonds zu büßen; außerdem habe sie die Kosten der beiden commissionellen Tagfahrten vom 16. August und 18. November 1882 im Gesammtbetrage von 42 fl., sohin die Kosten der chemischen Untersuchung der Wasserproben im Betrage von 168 fl. zu bezahlen. Die Fabriksfirma sei ferners verpflichtet, in dem Betriebe dieser ihrer Fabrik eine solche Aenderung einzuführen, daß die beanständete Ableitung der Fabriksabfallswasser in Zukunft entweder ganz behoben oder mittelst Einrichtungen bewerkstelligt werde, welche geeignet sind, jenen Abfällen ihren gesundheit- und fischereischädigenden Einfluß zu benehmen; zu diesem Ende habe die Firma unter Beibringung der eventuellen Pläne und einer

detaillirten Beschreibung des für die Assanirung der Abfallswässer anzuwendenden Verfahrens und der dazu erforderlichen Anlagen bei der Bezirksbehörde um die commissionelle Erhebung und sohinige Genehmigung der Modification ihrer Betriebsanlage einzuschreiten. Insoferne es sich in dem Falle um das Begehren des Klägers auf Zuerkennung eines Schadenersatzes von 122 fl. 50 kr. für die umgestandenen Fische handelt, werde die Angelegenheit zur weiteren Austragung auf den Civilrechtsweg gewiesen. — Gründe: Durch die commissionellen Erhebungen vom 10. August und 18. November 1882 wurde sichergestellt, daß an der Fabrik des Beklagten drei Ableitungen bestehen, welche aus den Werksräumen in das Unterwasser des an der Nordseite des Etablissements fließenden Baches münden, ferner daß durch diese Ausleitungen die Abfallswässer des Holländerraumes, der Hadernküche und des Maschinensaales abgeführt und in den genannten Bach geleitet werden. Die durch den Amtssachverständigen vorgenommene Untersuchung der an den Mündstellen jener Ausgüsse commissionell erhobenen Wasserproben hat ergeben, daß in diesen Abfallswässern beträchtliche Mengen von mineralischen Stoffen, organischen Substanzen und von Ammoniak vorhanden seien. Der genannte Sachverständige hält die Art und Menge der vorgefundenen Bestandtheile für eine hinreichende Ursache, um den Tod der Fische in dem derart verunreinigten Wasser herbeizuführen. Anderseits hob wieder der zweite Sachverständige, nämlich der städtische Bezirksarzt, hervor, daß die durch jene Analyse seines Collegen constatirten Substanzen auch der Gesundheit im Allgemeinen nachtheilig wären, was in dem vorliegenden Falle um so mehr in Betracht komme, als das Wasser des fraglichen Baches bekanntermaßen von den Anwohnern auch als Nutzwasser für die Zwecke des Haushaltes, sowie zur Viehtränke benützt zu werden pflegt. Damit sei außer Zweifel gestellt, daß die in Rede stehende Ausleitung der Abfallswässer in den F.=Bach die Beschaffenheit des darinnen fließenden Wassers derart verändere, daß hiedurch sowohl die Fischerei im gedachten Bache beeinträchtigt als die Gesundheit der das Wasser benützenden Anwohner gefährdet werde. — Hierin liegt nun der Thatbestand der Uebertretung des § 16, Alinea 1 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56, welcher jede andere als die im § 15 l. c. erwähnte Benützung eines öffentlichen Gewässers und die Errichtung wie Aenderung von Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers in demselben Einfluß nehmen, von der vorläufigen Bewilligung der Behörde abhängig macht; ferner eine Uebertretung des § 20 l. c., welcher den Besitzern von Anlagen und Vorrichtungen zur Benützung der Gewässer vorschreibt, jene in solchem Stande zu erhalten, daß sie der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung und Beeinträchtigung verursachen; endlich eine Uebertretung des § 64, Alinea 4 l. c., welcher die gesundheitsschädliche Verunreinigung der Gewässer ausdrücklich verbietet und als eine besondere Art des Wasserfrevels bezeichnet. Für diese Uebertretungen ist nun die gedachte Fabriksfirma verantwortlich; denn dieselbe ist Eigenthümerin der fraglichen Papierfabrik; in ihrem Interesse und mit ihrem Wissen erfolgte die beanständete Ausleitung, für welche ihr eine besondere behördliche Bewilligung nicht ertheilt worden ist. — Die Höhe des Strafausmaßes empfängt durch den Hinblick auf die bedeutenden Nachtheile und Gefahren, welche im Gefolge der widerrechtlichen Ausleitung entstehen können und zum Theile bereits aufgetreten sind, sowie im Hinblicke auf den Umstand ihre Rechtfertigung, daß bereits bei der am 9. Juli 1866 vorgenommenen Localerhebung die Direction der Papierfabrik von dem k. k. Bezirksamte W. aufgefordert wurde, für eine anderweitige Ableitung der Abfallsstoffe Sorge zu tragen. — Die Verfällung der Firma in die Kosten der commissionellen Erhebung ist dadurch begründet, daß diese Firma durch ihr vordem qualificirtes Verschulden die Amthandlungen nothwendig gemacht; aus dem gleichen Grunde (§ 94 Wasserrechtsgesetz) fallen derselben auch die Kosten der chemischen Untersuchung der Abfallswasser zur Last. — Die Firma müßte aber überdies verpflichtet werden, den zur Beschwerde und Verhandlung Anlaß gebenden Anstand zu beheben, beziehungsweise die beanständete Ausleitung der Abfallswässer gänzlich zu beseitigen oder durch entsprechende Einrichtungen für fremde Rechte und Interessen gefahrlos zu machen. Denn es liegt in der Natur der Wasserpolizei, daß sie ebenso wohl eingetretene Contravenienzen strafweise verfolgt, wie auch deren Wiederkehr durch geeignete Maßnahmen zu verhindern hat. Es kann nicht Sache der Erkenntnißbehörde sein, schon dermalen die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die Assanirung der Fabriksabwässer bewirkt werden soll; ihre Aufgabe hat sich darauf zu beschränken, die Abstellung der Gebrechen der betreffenden Partei zur Pflicht zu machen, ihr überlassend, welche der diesfalls möglichen und concurrirenden Mittel und Methoden sie zur Anwendung bringen wolle. Da aber die effective Anwendung einer solchen speciellen Methode eine Aenderung der Betriebsanlage involvirt, für welche der § 40 der Gew.=Ordn. vom 20. December 1859 eine besondere behördliche Genehmigung fordert, so mußte die Fabriksunternehmung verhalten werden, behufs Erlangung der Genehmigung einen Plan und die Beschreibung der durchzuführenden Neuerung vorzulegen. — Was den Anspruch des Klägers auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens betrifft, war derselbe im Hinblicke auf § 68 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes auf den Civilrechtsweg zu verweisen, nachdem eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt wurde, für eine jurisdictionelle Bestimmung aber der Höhe des zu leistenden Schadenersatzes bei den Localerhebungen am 10. August und 18. November 1882 keine sicheren Grundlagen gewonnen werden konnten.

Den Recurs der verurtheilten Firma zurückweisend, bestätigte die k. k. Statthalterei zu W. unterm 15. November 1883, Z. 35.078, diese Entscheidung sowohl in deren Sentenz, wie den einzelnen Gründen.

Die Firma Leopold F. L. & Comp. brachte dann einen Ministerialrecurs ein. In demselben wies sie unter Anderem, wie schon in dem Recurse an die Statthalterei, auf den Umstand hin, daß der Wasserlauf des F.=Baches auch ohne die Zuleitung der Abfallswässer aus der Fabrik bereits arg verunreinigt wäre, da die Stadtgemeinde N. ihre Canäle, welche Spülwasser und Unrathsmassen aus der Stadt aufnehmen, großentheils in den gedachten Bach eingeleitet hätten.

Mit Entscheidung vom 9. Jänner 1886, Z. 15.650, wurde von Seite des Ministeriums des Innern einvernehmlich mit dem Ackerbauministerium nun dieser Recurs, soweit er gegen die Bestrafung wegen Wasserfrevels und gegen den Ausspruch über die Kosten der Untersuchung gerichtet war, im Grunde des § 3 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, als unstatthaft erklärt, soweit er hingegen sich gegen den Auftrag betreff der Ausleitung der Gewässer, beziehungsweise der Einholung der erforderlichen Bewilligung (§ 16 und § 74 des n. ö. W. R. G.) richtete, von Seite des Ackerbauministeriums zurückgewiesen, welches die betreffende Entscheidung aus den Gründen der ersten Instanz bestätigte.

Die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern enthält weiters die Bemerkung, daß das angefochtene Straferkenntniß gegen eine bestimmte Person hätte gefällt werden sollen. Insoferne aus der vorgelegenen Verhandlung aber entnommen wurde, daß zu W. die entstehenden Unrathsmassen theils durch die vorhandenen Senkgruben in das Grundwasser, theils durch directe Ableitung in die relativ kleinen fließenden Gewässer gelangen, sah sich das k. k. Ackerbauministerium veranlaßt, die k. k. Statthalterei anzuweisen, eine Aufforderung an den Stadtrath zu W. zu richten, daß er ehestens eine den sanitären Anforderungen besser entsprechende Entfernung der Unrathsstoffe einführe. Endlich ging in dieser Entscheidung dem Stadtrathe zu W. die Erinnerung zu, daß das Ausblasen des Hadernstaubes aus den Papierfabriken in die Luft oder in öffentliche Gewässer sanitär unzulässig sei und daher gefordert werden müsse, daß dieser Staub in Kammern gesammelt und der Verbrennung zugeführt werde.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Nachweis der Befähigung zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes im Sinne des § 14, Abs. 1 der Gewerbegesetznovelle kann auch durch eine im Erhebungswege constatirte mehrjährige Verwendung in diesem Gewerbe erbracht werden.

Die Bezirkshauptmannschaft F. ertheilte dem Johann C. lediglich auf Grund des Berichtes der Gemeinde S., daß derselbe im Raseurgewerbe vollkommen bewandert ist und gegen ihn keine Ausschließungsgründe nach §§ 5 und 6 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vorliegen, unterm 25. Februar 1884, Z. 3993, einen Gewerbeschein zum Betriebe des Raseurgewerbes in S.

Im Februar 1885 beschwerte sich Franz H., Raseur in S., bei der Statthalterei in P. über die Ausstellung dieses Gewerbescheines an Johann C., weil dieser den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht beigebracht hat, ein mehrmals abgestraftes Individuum ist, das sich vom

Taglohne ernährt, und weil die Ausstellung dieses Gewerbescheines an Johann C. eine ungesetzliche ist.

Das Resultat der diesfalls gepflogenen Erhebungen ist folgendes:

Johann C. wurde vier Mal gerichtlich abgestraft, und zwar im Jahre 1858 wegen Uebertretung des § 320 St. G. (Meldungsvorschriften), im Jahre 1873 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 14 Tagen Kerker und in den Jahren 1870 und 1879 wegen Ehrenbeleidigung.

C., welcher 46 Jahre alt ist, diente 12 Jahre beim Militär und laut des Zeugnisses des Hauptmannes der 3. Compagnie des betreffenden Truppen-Bataillons in Th. vom 6. August 1885 hat derselbe während seiner activen Dienstleistung bei diesem Bataillon in den Jahren 1860—1865 und im Jahre 1866 die Rasirbeschäftigung wie ein gewandter Rasirer und Haarschneider zur vollen Zufriedenheit gehandhabt.

Die Gewerbegenossenschaft in S. bestätigte, daß Johann C. ein gewandter Raseur ist, erklärte aber, nicht bestätigen zu können, daß derselbe durch 12 Jahre (C. gab in seinem ursprünglichen Gesuche an, daß er durch seine 12jährige Militärdienstzeit die Raseurbeschäftigung ausgeübt habe) rasirt habe.

Auch liegt ein Zeugniß mehrerer Bürger aus S. vor, welche bestätigen, daß Johann C. ihr Raseur ist und sie zur vollsten Zufriedenheit bedient.

Die Gemeinde S. und seine Heimatsgemeinde R. stellten dem C. gute Sittenzeugnisse aus.

Die Bezirkshauptmannschaft rechtfertigte im Berichte vom 15. März 1885, Z. 3503, die Ausfertigung des Gewerbescheines an C. damit, daß dieselbe mit Hinblick auf die Bestimmung des § 14, Abs. 1 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 den Nachweis der praktischen Verwendung des C. theils durch die Bestätigung über seine mehrjährige Verwendung als Rasirer bei der Compagnie, theils durch das Zeugniß vieler achtbarer Bürger in S. über seine vieljährige zufriedenstellende Bedienung in der Stadt als solche für erbracht erachtete. Betreffend das moralische Wohlverhalten des C. mußte auch dasselbe mit Hinblick auf die Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, für vorhanden angesehen werden, weil C. durch den Ablauf der gesetzlich normirten Frist in seinen bürgerlichen Rechten wieder rehabilitirt erscheint und über ihn günstige Sittenzeugnisse vorliegen

Die Statthalterei hat unterm 2. October 1885, Z. 71.432, über die Beschwerde des Franz H. gegen die Ausfolgung des Gewerbescheines zum Betriebe des Rasirergewerbes an Johann C. die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft F. vom 25. Februar 1884, Z. 3993, mit welcher dem Johann C. in S. der Gewerbeschein zum Betriebe des Raseurgewerbes ausgefertigt wurde, im Grunde des zweiten Absatzes des § 146 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 behoben und den Bezirkshauptmann aufgefordert, dem Genannten gemäß des ersten Absatzes des § 57 der Gewerbegesetznovelle vom 15 März 1883 den Fortbetrieb dieses Gewerbes zu untersagen und den Gewerbeschein zurückzunehmen, da Johann C. den nach dem ersten Absatze des § 14 der Gewerbegesetznovelle erforderlichen Befähigungsnachweis nicht erbracht hat, daher zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes nicht zugelassen werden sollte.

Dagegen ergriff Johann C. den Ministerialrecurs, in welchem er das Beschwerderecht des Franz H. bestreitet, und behauptet, daß er durch die beigebrachten Zeugnisse seine Befähigung zum Betriebe des Raseurgewerbes nachgewiesen habe.

Das Ministerium des Innern gab mit Entscheidung vom 21. Jänner 1886, Z. 19.522, dem Recursbegehren Folge und bewilligte unter Behebung der angefochtenen Entscheidung dem Recurrenten die Ausübung des Raseurgewerbes, „weil, insoferne es sich um die vorausgegangenen gerichtlichen Abstrafungen des Johann C. handelt, die Beurtheilung, ob der Genannte von dem Antritte des Raseurgewerbes auszuschließen sei, dem Ermessen der Gewerbsbehörde erster Instanz zusteht, das Ministerium des Innern aber in dem gegebenen Falle einen Ausschließungsgrund nach § 5 der Gewerbegesetznovelle nicht zu erblicken vermag und, insoferne es sich um den erforderlichen Befähigungsnachweis handelt, durch die nach den gepflogenen Erhebungen constatirte mehrjährige Verwendung des Johann C. in diesem Gewerbe der Nachweis seiner Befähigung nach § 14, Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 als erbracht angesehen werden kann."

P.

Preßberichte über Gerichtsverhandlungen unterliegen strafrechtlich derselben Beurtheilung, wie sonstige Veröffentlichungen durch die Presse. Aus der Oeffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung ist nicht zu folgern, daß die Veröffentlichung derselben unter allen Umständen straffrei sei. — Die Absicht, die verbotene oder mit Beschlag belegte Druckschrift weiter zu verbreiten, bildet kein Merkmal des im § 24 des Preßgesetzes vorgesehenen Delicts.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 20. Februar 1886, Z. 13.723 ex 1885, die Nichtigkeitsbeschwerde des Emanuel M. gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Brünn vom 2. October 1885, Z. 13.013, womit derselbe des Vergehens nach § 24 des Preßgesetzes schuldig erkannt ward, zu verwerfen befunden. — Gründe:

Nachdem vorliegende Beschwerde, soweit sich dieselbe auf Z. 5 des § 281 St. P. O. stützte, bereits unterm 22. December 1885, Z. 13.723, sofort als unbegründet verworfen wurde, kommt dermal nur der Nichtigkeitsgrund der Z. 9, lit. a des § 281 St. P. O. in Betracht. Dieser wurde bei der mündlichen Verhandlung nach zwei Richtungen ausgeführt:

1. Daß der Begriff der Oeffentlichkeit der Verhandlung auch die straffreie Reproduction der bei der öffentlichen Verhandlung gehaltenen Reden und vorgelesenen Schriftstücke in sich schließe.

2. Daß § 24 P. G. keineswegs ein absolutes Verbot der Veröffentlichung von mit Beschlag belegten Druckschriften enthalte, sondern eine solche Veröffentlichung nur insoweit verbiete, als dieselbe in der nachweisbaren Absicht erfolgt, die mit Beschlag belegte Druckschrift weiter zu verbreiten; diese Absicht sei aber im gegenwärtigen Falle vom ersten Richter nicht festgestellt worden.

Diese Ausführungen sind jedoch nicht geeignet, das Vorhandensein des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes erkennen zu lassen; denn ad 1.: Die Berichte der Presse über Gerichtsverhandlungen unterliegen strafgerichtlich derselben Beurtheilung wie sonstige Veröffentlichungen durch die Presse und kann aus der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen noch keineswegs die Straflosigkeit aller und jeder Veröffentlichung über Dasjenige gefolgert werden, was bei einer öffentlichen Verhandlung vorgebracht wurde, zumal der von der Vertheidigung bezogene § 493 St. P. O. ausdrücklich erklärt, daß über einen Einspruch in „öffentlicher" Sitzung zu entscheiden sei, der Begriff der „Oeffentlichkeit" aber auch hier nach § 228 St. P. O. zu beurtheilen ist. Die Oeffentlichkeit bezieht sich somit nur auf die Verhandlung selbst, ohne daß durch dieselbe die Anwendung des § 24 P G. in Frage gestellt würde. Nur wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage entziehen sich der strafgerichtlichen Verfolgung, nicht aber in Folge der Oeffentlichkeit der betreffenden Verhandlung, sondern weil dies durch § 28 P. G. ausdrücklich normirt ist, eine Ausnahmsbestimmung, welche streng zu interpretiren ist, daher auf öffentliche Gerichtsverhandlungen nicht ausgenommen werden kann.

Ad 2. Der § 24 P. G. bestimmt ganz allgemein: „Wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet, oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig", so daß zum Thatbestande dieses Vergehens nur die Veröffentlichung und das Bewußtsein, daß die Druckschrift, deren Inhalt veröffentlicht wird, mit Beschlag belegt wurde, erforderlich erscheint. Eine weiter reichende Absicht, namentlich aber die auf Weiterverbreitung gerichtete Absicht verlangt der § 24 P. G. nicht und kann dieselbe auch nicht verlangen, indem dann, wenn jene Absicht vorhanden wäre, nicht mehr eine Verletzung des § 24 dieses Gesetzes, sondern jene strafbare Handlung vorläge, welche zur Beschlagnahme der Druckschrift Veranlassung gab.

Nachdem hier nun der Gerichtshof festgestellt hat, daß der Angeklagte „den wesentlichen Inhalt der in der Nummer 28 des „Beobachter" beanständeten Stellen reproducirt und insbesondere jene Stellen, welche hauptsächlich zu der Beschlagnahme der Nummer 28 den Anlaß gaben" und „daß ihm die Confiscation der Nummer 28 des „Beobachter" und der Grund derselben bekannt gewesen sei" — erscheinen alle Merkmale des im § 24 P. G. normirten Vergehens sichergestellt und es kann somit auch von einer Verletzung des Gesetzes oder unrichtigen Anwendung desselben keine Rede sein, weshalb auch die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 288, Abs. 1 St. P. O. als ungegründet zu verwerfen war.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

X. Stück. Ausgeg. am 2. October. — 19. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. Jänner 1885, Z. 286-II, betreffend die Entwaffnung des Ortes Opanci, Gemeinde Almissa in dem politischen Bezirke Spalato. — 20. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 22. Mai 1885, Z. 9246-II, betreffend die Entwaffnung der Ortschaften Blato und Novasela, Gemeinde Almissa in dem politischen Bezirke Spalato. — 21. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. Juli 1885, Z. 12.521-II, betreffend die Entwaffnung der Ortschaften Kresevo im Bezirke Spalato und Čista in dem politischen Bezirke Imoski.

XI. Stück. Ausgeg. am 20. October. — 22. Gesetz vom 25. Juli 1885, wirksam für das Königreich Dalmatien, über die Verwendung von Realleistungen bei der Ausführung von Arbeiten zur Ableitung oder zur Abwehr von Gewässern.

XII. Stück. Ausgeg. am 5. November. — 23. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 20. September 1885, Z. 17.096, betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Plastovo in der Gemeinde Scardona in dem politischen Bezirke Sebenico. — 24. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 25. October 1885, Z. 19.596, betreffend die Verpflichtung der in den Jahren 1864, 1865 und 1866 geborenen Jünglinge zur Selbstanmeldung bei der Gemeinde wegen Einschreibung in die Stellungslisten des Jahres 1886.

XIII. Stück. Ausgeg. am 1. December. — 25. Verordnung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 15. August 1885, Z. 14.970-II, betreffend die Gebühren, auf welche die Straßenmeister und Wasser-Bauaufseher den Anspruch haben, und zwar bei Besorgung von in ihren Berufsdienst nicht fallenden Geschäften innerhalb und außerhalb ihren Straßensection, sowie von Geschäften in Staatsbauangelegenheiten außerhalb ihres Amtsbereiches. — 26. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 30. September 1885, Z. 17.762, betreffend die Entwaffnung der Ortschaften Donje selo, Maslinica, Gornje selo, Stomorska, Grohote, Srednje polje der Gemeinde Solta in dem politischen Bezirke Spalato. — 27. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 30. October 1885, Z. 2823, betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Castel Staffileo in der Gemeinde Castelnuovo in dem politischen Bezirke Spalato. — 28. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 23. November 1885, Z. 21.343, über die Durchführung der Militärstellung pro 1886.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

XII. Stück. Ausgeg. am 7. Juli. — 24. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 10. Juni 1885, Z. 10.389 — Militär, betreffend einige Abänderungen der Statthalterei-Kundmachung vom 21. September 1876, Z. 14.413, L. G. Bl. Nr. 57, hinsichtlich der Abhaltung der jährlichen Controlsversammlungen der Urlauber und Reservemänner in Tirol und Vorarlberg. — 25. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 25. Juni 1885, Z. 865, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur in Miß Sagron. — 26. Verordnung des k. k. Statthalters vom 25. Juni 1885, Z. 12.079 — Forst, betreffend die Stempelfreiheit der Gesuche um Bewilligung von Holzabgaben und Fällungen in Gemeinde- und Privatwäldern. — 27. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 3. Juli 1885, Z. 11.432 — Gewerbe, betreffend den Anschaffungspreis für die nach der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 69, eingeführten neuen Arbeitsbücher.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Handelsministerium, geheimen Rathe Karl Freiherrn von Pußwald anläßlich seiner Pensionirung das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ober-Finanzrathe und Finanzdirector in Troppau Rudolph Schwabe taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Bergrath Alois Wasmer zum Ober-Bergrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Cassier des Wiener Stadterweiterungsfondes, kaiserlichen Rathe Georg Kollmer den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ober-Rechnungsrathe im Handelsministerium Johann Hawlisch das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Postcontrolor Rudolph Gams in Wien den Titel und Charakter eines Ober-Postcontrolors verliehen.

Seine Majestät haben dem Postcontrolor Gottfried von Schludermann in Klagenfurt anläßlich seiner Pensionirung den Titel und Charakter eines Ober-Postcontrolors verliehen.

Seine Majestät haben dem Bauadjuncten der Post- und Telegraphenanstalt in Bozen Alois Matz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem geistlichen Rathe und Pfarrer in Innsbruck Kaspar Weyrer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Präsidenten des katholischen Waisen-Hilfsvereines in Wien Stephan Worell das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Traiskirchen Joseph Ferschner das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat für den Bereich der Finanz-Direction in Triest die Finanz-Inspectoren Karl Veltze und Otto Ritter von Zimmermann zu Finanz-Oberinspectoren und den Finanz-Commissär Dr. Titus Premuda zum Finanz-Inspector ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Matthäus Furlan und den Hauptsteueramts-Controlor Andreas Antončič zu Haupt-Steuereinnehmern für den Bereich der Finanz-Direction in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der mährisch-schlesischen Finanzprocuratur Dr. Franz Domluvil zum Finanzrathe in Innsbruck ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ober-Baurath der Statthalterei in Dalmatien Richard Hänisch zum Conservator der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale ernannt.

Erledigungen.

Drei provisorische Forstinspections-Adjunctenstellen im Verwaltungsgebiete für Tirol und Vorarlberg, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 141.)

Bezirkshauptmannsstelle in Kärnten in der siebenten, eventuell Regierungssecretärsstelle in der achten Rangsclasse, bis 4. Juli. (Amtsbl. Nr. 142.)

Bezirkscommissärsstelle in Krain in der neunten, eventuell Regierungs-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 28. Juni. (Amtsbl. Nr. 142.)

Administrations-Adjunctenstelle bei der Direction der Güter des Bukowinaer gr.-or. Religionsfondes in der neunten Rangsclasse, bis 10. Juli (Amtsbl. Nr. 142.)

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Bielitz in der zehnten Rangsclasse, bis 20. Juli. (Amtsbl. Nr. 143.)

Eine provisorische Steuer-Oberinspectorsstelle, ferner eine, eventuell zwei provisorische Steuer-Inspectorsstellen in der neunten Rangsclasse bei den Steueradministrationen in Wien, dann eine, eventuell zwei provisorische Finanz-Concipistenstellen in der zehnten Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Wien, binnen 14 Tagen. (Amtsbl. Nr. 144.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 8 der Erkenntnisse 1886.**

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.